

Verletzten zwar nicht im Eröffnungsbeschluß mit aufzunehmen, jedoch ist dem Angeklagten dieser Antrag spätestens mit der Ladung zum Termin mitzuteilen.

2. Folgende Fragen bedürfen einer Klärung:

- a) In welchem besonderen Verfahren kann das Adhäsionsverfahren zur Anwendung kommen?
- b) Hat der Staatsanwalt ein selbständiges Antragsrecht bei Verletzung von Volkseigentum?
- c) Haben außer den unmittelbar Verletzten auch volkseigene Institutionen, auf die kraft Gesetzes der Anspruch übergeht (DVA, SVK), ein selbständiges Antragsrecht?
- d) Ist der Verweisungsbeschluß nach § 270 für das Zivilgericht auch dann bindend (§ 276 ZPO), wenn die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit nicht beachtet worden sind.
- e) Gehört die Feststellung des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten zur Grundentscheidung oder zur Entscheidung über die Höhe?

Richtlinie
des Obersten
Gerichts.

Diese Fragen sollten durch eine Richtlinie des Obersten Gerichts geklärt werden.

IV. Das Privatklageverfahren:

Eine Beleidigung kann im staatlichen Interesse nur verfolgt werden, wenn ein Strafantrag des Verletzten vorliegt. Die in einer Entscheidung des Bezirksamts Dresden mit Anmerkung von Reinwarth (vgl. NJ 1956 S. 382) vertretene Auffassung ist abzulehnen. Das höchstpersönliche Recht des Verletzten, einen Antrag wegen Beleidigung zu stellen, muß berücksichtigt bleiben.

Artikel in der
„Neuen Justiz“.

V. Das beschleunigte Verfahren:

Das beschleunigte Verfahren ist beizubehalten. Es muß aber die Ausnahme bleiben, weil durch dieses die Rechte des Angeklagten stark eingeschränkt wer-